



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 104. Ratssitzung vom 21. August 2024

### Gemeinsame Behandlung der Geschäfte GR Nrn. 2024/218 und 2024/337

#### 3538. 2024/218

##### Weisung vom 22.05.2024:

##### Energiebeauftragte, Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH), Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH) gemäss Beilage (datiert vom 22. Mai 2024) erlassen.

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2024/218 und 2024/337

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit:

**Ursina Merkle (SP):** Am 2. März 2022 bewilligte der Gemeinderat zur Einführung, Umsetzung und Evaluation verschiedener Fördermassnahmen im Zusammenhang mit den Klimaschutzzielen einen Objektkredit von 13,5 Millionen Franken. Der Stadtrat erliess später das Reglement über das Förderprogramm «Heizungsersatz und Heizungsoptimierung». Dieses regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen gestützt auf den vom Gemeinderat bewilligten Kredit. Eine Fördermassnahme dieses Programms stellt die Restwertentschädigung für den freiwilligen vorzeitigen Ersatz fossil betriebener Heizungen dar. Diese werden durch erneuerbare, dezentrale Wärmeversorgungslösungen wie Wärmepumpen oder Anschlüsse an thermische Netze und Energieverbunde ersetzt. Als vorzeitig wird der freiwillige Ersatz einer bestehenden Öl- oder Gasheizung vor Ablauf einer 15-jährigen Amortisationsdauer verstanden. Durch die Restwertentschädigung wird ein Anreiz geschaffen, damit fossile Heizungen rasch ersetzt werden. Die Nachfrage nach diesen Fördermassnahmen ist viel höher als prognostiziert. Der Gemeinderat sprach deshalb am 8. November 2023 einen Zusatzkredit von 6,5 Millionen Franken. Fördergesuche können auf Basis des bisherigen Förderprogramms nur so lange bewilligt werden, bis der Objektkredit ausgeschöpft ist, maximal bis zum 31. Dezember 2024. Gemäss einer Prognose basierend auf der bisherigen Nachfrage reichen die vorhandenen Mittel voraussichtlich bis Oktober 2024. Mit dem Erlass einer Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz soll diese Fördermassnahme nun definitiv eingeführt werden. Dies bedingt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in Form einer Verordnung des Gemeinderats. Erwartet werden bis ins Jahr 2040 maximal rund



1800 Beitragsgesuche mit einer Fördersumme von insgesamt rund 19 Millionen Franken. Die Beitragsbemessung beim vorzeitigen Ersatz fossil betriebener Heizungen soll an die Entschädigung für nicht amortisierte Gasgeräte in Folge der gebietsweisen Stilllegung des Gasverteilnetzes, gestützt auf die Wärmeversorgungsverordnung (WVV), angeglichen werden. Damit würde die Gleichbehandlung aller Liegenschaften auf Stadtgebiet erreicht. Förderbeiträge werden gemäss der Verordnung nur für Heizungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich ausgerichtet. Ausserdem wird der Geltungsbereich auf Übergangslösungen ausgedehnt. Übergangslösungen sind fossil betriebene Öl- oder Gasheizungen, die für eine begrenzte Dauer eingesetzt werden, bis ein Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation möglich ist. Die Stadt richtet also einerseits Beiträge für den vorzeitigen Ersatz fossil betriebener Heizungen aus und andererseits für den Ersatz von Übergangslösungen. Eine Übergangslösung muss mindestens ein Jahr in Betrieb gewesen sein. Ausserdem sind Übergangslösungen nur beitragsberechtigt, wenn die Heizung bei der ersten Anschlussmöglichkeit an ein thermisches Netz oder an einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation nicht älter als 15 Jahre war. Wenn die Heizung zum Zeitpunkt, als das Gebäude an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund hätte angeschlossen werden können, bereits 15 Jahre in Betrieb war, hätte die Eigentümerin den Totalausfall antizipieren und damit vermeiden können. Der Beitrag für Übergangslösungen ist auf die Hälfte des Beitrags für längerfristige Lösungen begrenzt. Dies stellt einen Anreiz dar, damit Eigentümerinnen nur eine Übergangslösung einsetzen, wenn es wirklich solche braucht. Die Förderung richtet sich an private, nicht steuerfinanzierte Eigentümerschaften fossil betriebener Heizungen: Privatpersonen, private Stiftungen und Genossenschaften sowie privatrechtliche Unternehmen. Förderberechtigt sind ausserdem städtische Eigenwirtschaftsbetriebe sowie eidgenössische, kantonale und kommunale öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen. Der vorzeitige Ersatz ist nur dann beitragsberechtigt, wenn das neue Heizsystem dem städtischen Förderprogramm im Energiebereich gemäss Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen (VGL) des ewz entspricht. So soll garantiert werden, dass der Ersatz nur dann finanziell unterstützt wird, wenn das neue System ebenfalls förderberechtigt ist und in Übereinstimmung mit den energiepolitischen Zielen der Stadt steht. Bei einem vorzeitigen Heizungsersatz beläuft sich der von der Eigentümerin erlittene finanzielle Nachteil betragsmässig auf die nicht amortisierten Investitionskosten. Bei den Förderbeiträgen werden die anrechenbaren Investitionskosten nach Kostenpauschale bemessen. Die Pauschale berücksichtigt die anrechenbaren Kostenpositionen nach Wärmeversorgungsverordnung (WVV). Die Kostenpauschale nach WVV ist nach Leistung abgestuft und gilt im Rahmen der vorliegenden Verordnung sowohl für Gas- wie auch für Ölheizungen (Raumwärme mit oder ohne Brauchwarmwasser) inklusive Übergangslösungen. Mit dem Rückbau der Heizung darf nicht vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder eine allfällige vorzeitige Freigabe durch die Stadt gestartet werden. Zur Vermeidung einer Förderlücke und zur Planungssicherheit soll die neue Verordnung nahtlos an die alte Fördermassnahme anschliessen. Entsprechend müsste sie am 1. Oktober 2024 in Kraft treten. Für Beitragsgesuche, die vor der Ausserkraftsetzung des Reglements eingereicht werden, die aber aufgrund des



Ablaufs der Geltungsdauer oder der Ausschöpfung des Objektkredits nicht mehr bewilligt werden können, soll die neue Verordnung anwendbar sein. Damit soll sichergestellt werden, dass die Eigentümerinnen das Gesuch nicht nochmals einreichen müssen und keine Doppelspurigkeiten entstehen. Förderbeiträge gemäss der vorliegenden Verordnung werden erst nach Erschöpfung des Objektkredits zum Reglement ausgerichtet. Seit Herbst 2021 können Beitragsgesuche für das städtische Förderprogramm im Energiebereich über eine zentrale städtische Förderplattform eingereicht werden. Diese soll auch für Beitragsgesuche für den vorzeitigen Heizungsersatz und für Entschädigungsgesuche für Gasgeräte gemäss WVV verwendet werden und wird als einzige Eingangspforte für städtische Fördermassnahmen fungieren. Für die operative Umsetzung der Fördermassnahmen und die Entschädigung von Gasgeräten gemäss WVV wird ab dem 1. Januar 2025 mit einem personellen Mehraufwand von 200 Stellenprozent gerechnet. Dies kann im Jahr 2024 mit den bewilligten, bis Ende Jahr befristeten 300 Stellenprozent gedeckt werden. Die Mehrheit der Kommission stimmt der Weisung zu: SP, Grüne, Die Mitte, GLP, AL. Das Förderprogramm «Heizungsersatz und Heizungsoptimierung» hat sich bewährt. Die Nachfrage nach Förderbeiträgen ist gross und der Ersatz dieser Heizungen trägt massgeblich zur Erreichung unserer Klimaschutzziele bei. Wie im Bericht Netto-Null im Jahr 2022 von der Stadt beschrieben, stammen 56 Prozent der direkten Treibhausgasemissionen auf Stadtgebiet aus der Wärmeversorgung von Gebäuden. Rund 40 Prozent der fossil betriebenen Heizungen sind vor weniger als 15 Jahren installiert worden und noch nicht amortisiert. Um Netto-Null zu erreichen, müssen alle fossil betriebenen Heizungen durch klimafreundliche Wärmelösungen ersetzt werden.

Kommissionsminderheit:

**Dr. Emanuel Tschannen (FDP):** Der Stadtrat möchte zusätzlich zu den 20 Millionen Franken, die vom Gemeinderat bereits gesprochen wurden, weitere 19 Millionen Franken für den Rückbau von noch funktionsfähigen fossilen Heizsystemen ausgeben. Begründet wird das damit, dass die rund 18 000 bestehenden fossilen Heizungen in der Stadt Zürich 56 Prozent der direkten Treibhausgase verursachen würden. Im Kanton Zürich ist der Ersatz bestehender Öl- und Gasheizungen durch fossile Heizsysteme seit dem 1. September 2022 verboten. Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 25 Jahren dürften wir das Aussterben der fossilen Heizsysteme um das Jahr 2047 erleben. Dem Stadtrat dauert dies zu lange, weshalb er den Ersatz dieser funktionsfähigen Heizsysteme mit Steuergeldern subventionieren möchte. Bei der Festlegung der Entschädigung geht er von einer Amortisationsdauer von 15 Jahren aus, was deutlich unter der Lebensdauer liegt. Wer eine fossile Heizung im 2. Lebensjahr ersetzt, erhält damit eine Entschädigung, die 6 Prozent unter dem wirtschaftlichen Wert liegt. Wer sie im 14. Lebensjahr ersetzt, erhält eine Entschädigung, die 85 Prozent tiefer ist als der Wert der Heizung. Nach dem 15. Lebensjahr erhält man keine Entschädigung mehr. Ökonomisch rational ist es deshalb, eine Heizung entweder noch im Kindesalter zu ersetzen oder bis ans Ende der Lebensdauer damit zu warten. Die konkrete Wirkung dieser Subvention ist unklar. Der Stadtrat quantifiziert die zu erwartenden CO<sub>2</sub>-Einsparungen nicht. Wir wissen nicht, wofür wir die insgesamt 39 Millionen Franken ausgeben. Unter dem



*noch laufenden Förderprogramm gingen gemäss Stadtrat 594 Gesuche ein – bei 18 700 funktionierenden Ölheizungen. Für diese wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt Förderbeiträge in der Höhe von 13 Millionen Franken gesprochen, was pro Heizung 20 000 Franken entspricht. Da sich diese Heizungen ungefähr in der Mitte ihrer Lebensdauer befinden, wird es sich um eher grössere Heizungen mit einem Anschaffungswert von mindestens 40 000 Franken gehandelt haben. Die Subvention sprach vermutlich primär Eigentümer grösserer Wohnliegenschaften an, die eine geringere interne Abschreibung als die Restwertberechnung der Stadt haben. Manche mögen sich veranlasst sehen, lieber schnell einen kleinen Verlust zu realisieren als später einen grossen. Unter Berücksichtigung der Energie für Produktion und Einbau ist dies aus Sicht der Minderheit weder ökonomisch noch ökologisch rational. Wer ordentlich abschreibt und korrekt rechnet, baut seine Heizung nicht zurück. Die gewünschte Lenkungswirkung tritt damit nicht ein. Die beantragte Fördermassnahme ist nicht bloss ausserordentlich teuer und ohne klare Wirkung, sondern setzt falsche Anreize und verfolgt ein Ziel, das bereits umgesetzt wird. Anspruchsberechtigt sind gemäss Artikel 5 auch städtische Eigenwirtschaftsbetriebe wie das Elektrizitätswerk (ewz), die Verkehrsbetriebe (VBZ), Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) und öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen. Diese müssen, sofern sie städtisch sind, ihre bestehenden Heizsysteme ohnehin bis ins Jahr 2035 ersetzen. Soll die Vorlage bewirken, dass städtische Dienstabteilungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften ihre Bilanz optimieren können, handelt es sich um reine Bilanzkosmetik, die dem Klima nicht hilft. Die Minderheit der Kommission lehnt die Verordnung deshalb ab.*

**Dominik Waser (Grüne)** begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3442/2024): *Die Weisung betrifft Heizungen, die jünger als 15 Jahre sind. Ältere Heizungen fallen damit aus dem Fördermechanismus. Aus unserer Sicht ist dies nicht sinnvoll. Auch wenn es zahlenmässig weniger sein dürften, handelt es sich vermutlich um die grössten Emittenten in der Stadt. Aus diesem Grund sollten Eigentümer\*innen für den Ersatz von noch funktionsfähigen fossilen Heizungen, die nach vorliegender Definition als bereits amortisiert gelten, ebenfalls einen Förderbeitrag erhalten. Wir schlagen einen zusätzlichen, zeitlich befristeten Fördermechanismus vor, der für diese Fälle einen pauschalen Beitrag vorsieht. Es freut uns, dass der Stadtrat das Begleitpostulat entgegennimmt.*

**Johann Widmer (SVP)** stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen: *Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungen sind gemäss den Grünen die Ursache des Klimanotstands. Diese sollen in der Stadt Zürich deshalb schnellstmöglich verboten werden. Sowohl die Weisung wie auch das Postulat stellen eine klare Enteignung von Privatbesitz dar. Das ewz möchte die Hauseigentümer für ihre weniger als 15 Jahre alten Heizungen entschädigen. Es handelt sich um eine planwirtschaftliche, antiliberale Umverteilung von 19 Millionen Franken. Damit bezahlen die Steuerzahler die Heizungen der Hausbesitzer. Nun fordern die Grünen, dass auch der Ersatz älterer Heizungen entschädigt wird, und hoffen, damit das Klima zu retten. Das Verändern des Klimas ist keine Staatsaufgabe. Es besteht kein Anspruchsrecht auf Steuergelder.*



Weitere Wortmeldungen:

**Beat Oberholzer (GLP):** Die GLP wird die Verordnung genehmigen. Im ersten Moment mag das Anliegen der Minderheit, die Restwertentschädigung nicht ewig weiterzuführen, naheliegend erscheinen. Dafür sind jedoch noch zu viele Öl- und Gasheizungen in Betrieb, die noch keine 15 Jahre alt sind. Ohne die Entschädigung würde eine grosse Zahl von Eigentümerinnen und Eigentümern zögern, die noch nicht amortisierten Geräte zu ersetzen. Dass sich der vorzeitige Heizungsersatz ökologisch nicht rechnen würde, ist nicht korrekt. Die in der ursprünglichen Weisung zum Förderprogramm «Heizungsersatz und Heizungsoptimierung» veröffentlichten Zahlen bestätigen, dass sich ein Ersatz nach wenigen Jahren lohnt. Die Festlegung des maximalen Alters auf 15 Jahre und damit der Angleichung an die Gebiete, in denen die Gasnetzstilllegung bereits beschlossen wurde, finden wir sinnvoll. Zudem wird das System der Entschädigungen damit übersichtlicher. Ein Heizungsersatz ist nicht einfach. Da manche Geräte auch nach 20 oder 25 Jahren noch funktionstüchtig sind, wurde das ursprüngliche Programm auf 25 Jahre ausgelegt. Damit es eine Nachfolgelösung für ebendiese Heizungen gibt, haben wir das Begleitpostulat miteingereicht. 56 Prozent der direkten Emissionen fallen im Gebäudebereich an und dieser gehört in unseren Aufgabenbereich. Das Weltklima können wir in der Stadt Zürich nicht retten, aber die Aufgaben in unserem Bereich sollten wir erfüllen.

**Dominik Waser (Grüne):** Die FDP behauptet, wir wüssten nicht, wofür das Geld ausgegeben wird. Es ist Fakt, dass die Förderbeiträge ihren Zweck erfüllen. Das Budget für das Förderprogramm mussten wir aus diesem Grund bereits einmal erhöhen – und werden es heute nochmals tun. Jede eingesparte Tonne CO<sub>2</sub> macht einen Unterschied. Die Stadt Zürich hat Klimaziele und diese wollen wir erreichen. Bei der SVP ist von Enteignung die Rede: Das ist absurd. Die fossilen Heizungen, die noch in Betrieb sind, werden hoffentlich baldmöglichst ersetzt – auch diejenigen, die älter als 15 Jahre sind. Von den gut 18 000 Öl- und Gasheizungen sind rund 40 Prozent unter 15 Jahre alt. Wir freuen uns, heute zumindest eine Nachfolgelösung für ebendiese verabschieden zu können, und hoffen, auch für die älteren Heizungen bald eine Lösung auf dem Tisch zu haben.

**Ursina Merkler (SP):** Unsere Netto-Null-Ziele müssen wir erreichen. Dafür müssen alle fossil betriebenen Heizungen ersetzt werden – nicht bloss jene, die jünger als 15 Jahre sind.

**Dr. Emanuel Tschannen (FDP):** Ich äussere mich nun als Vertreter der FDP. Das Problem der Förderung liegt darin, dass die jungen Heizungen mit dem besten Wirkungsgrad ersetzt werden, während die älteren Exemplare weiterlaufen. Es wurde gesagt, das Programm sei extrem erfolgreich gewesen. 594 Gesuche entsprechen etwa 3 Prozent der fossil betriebenen Heizungen in der Stadt. Aus unserer Sicht ist dies keine gewaltige Leistung. Netto-Null ist kein Dogma, das ohne Beachtung ökologischer, sozialer und ökonomischer Faktoren durchgezogen werden kann. Wollen wir mit unserer Klimastrategie erfolgreich sein, muss sie in allen Bereichen nachhaltig wirken. Ungefähr 10 000 Tonnen CO<sub>2</sub> können pro Jahr durch die ersetzten Heizungen eingespart werden.



*Jede Tonne hat damit einen Preis von rund 350 Franken. Das ist nicht schlecht, aber der dreifache Preis der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Diesbezüglich müssen wir besser werden.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

**STR Michael Baumer:** *Diese Weisung soll das Pilotprojekt des Förderprogramms in ein Definitivum überführen. Wollen wir die Netto-Null-Ziele bis ins Jahr 2040 erreichen, stellt der Gebäudebereich eine Hauptaufgabe dar. Eine Möglichkeit sind mit erneuerbaren Energien betriebene Heizungen. Durch den Ausbau des Fernwärmenetzes schaffen wir ein Angebot für Hauseigentümerinnen und -eigentümer. Wo kein Fernwärmeanschluss vorgesehen ist, sind dezentrale Lösungen wie Wärmepumpen möglich. Diesen Übergang wollen wir nicht durch Enteignungen oder Zwang erreichen, sondern durch Anreize. Das kantonale Gesetz untersagt den erneuten Einbau fossiler Heizungen. Wir brauchen deshalb ein Angebot, damit Hauseigentümerinnen und -eigentümer nicht den ganzen Betrag abschreiben müssen. Natürlich stellt sich uns die Frage, weshalb sich nicht mehr beispielsweise einer Fernwärmelösung anschliessen. 40 Prozent der fossilen Heizungen sind jünger als 10 Jahre und die Entscheidung, diese bereits zu ersetzen, ist nicht einfach zu fällen. Für dieses Problem wollen wir eine Lösung anbieten. Dort, wo die Stadt das Gasnetz stilllegt, wird automatisch eine Entschädigung ausbezahlt. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, in den anderen Gebieten eine analoge Förderung anzubieten. Die Begrenzung auf eine Lebensdauer von 15 Jahren war eine bewusste Entscheidung, um eine Gleichbehandlung mit den Gasgeräten in den Stilllegungsgebieten zu erreichen. Tatsächlich kann man argumentieren, dass der Ersatz unabhängig vom Alter einen Aufwand bedeutet. Wir werden deshalb die Idee eines Pauschalbeitrags nochmals prüfen, falls das Begleitpostulat überwiesen wird. Vermutlich keine Förderwirkung hätte es hingegen, für den vorzeitigen Ersatz einer beispielsweise 22-jährige Heizung nochmals 300 Franken ausbezahlen. Ich danke Ihnen für die Zustimmung zur Vorlage.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



## Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. Mai 2024<sup>2</sup>,

beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für den vorzeitigen Ersatz einer fossil betriebenen Heizung und den Ersatz einer Übergangslösung, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt betrieben werden.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Förderung der Treibhausgasreduktion; b. die Erreichung einer umweltverträglichen Wärmeversorgung; c. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.
Begriffe	Art. 3 <sup>1</sup> Fossil betriebene Heizungen sind Öl- und Gasheizungen. <sup>2</sup> Der Ersatz einer fossil betriebenen Heizung vor Ablauf der Amortisationsdauer von 15 Jahren gilt als vorzeitig. <sup>3</sup> Übergangslösungen sind fossil betriebene Heizungen, die gemäss Art. 65 oder 66 Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WVV) <sup>3</sup> bewilligt wurden.

### B. Beitrag

Beitragsobjekte	Art. 4 Die Stadt richtet Beiträge aus für: a. den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen; b. den Ersatz von Übergangslösungen.
Beitragssubjekte	Art. 5 Folgende Eigentümerinnen und Eigentümer von fossil betriebenen Heizungen und von Übergangslösungen können Beiträge beantragen: a. natürliche Personen sowie Körperschaften und Stiftungen des privaten Rechts; b. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltsverordnung <sup>4</sup> ; c. öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen.
Bedingungen	Art. 6 Beiträge werden entrichtet, wenn: a. mit dem Beitragsgesuch gleichzeitig ein Förderbeitragsgesuch für den Heizungsersatz gemäss Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL) <sup>5</sup> und Ausführungsbestimmungen zur

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1447 vom 22 Mai 2024

<sup>3</sup> vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

<sup>4</sup> vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

<sup>5</sup> vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.



	<p>Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (AB VGL)<sup>6</sup> eingereicht wird;</p> <p>b. das Förderbeitragsgesuch gemäss lit. a bewilligt wird.</p>
<p>Ausschluss a. fossil betriebene Heizungen</p>	<p>Art. 7 Kein Anspruch auf einen Beitrag für fossil betriebene Heizungen besteht, wenn:</p> <p>a. ein Gesuch für den vorzeitigen Heizungersatz gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungersatz und Heizungsoptimierung<sup>7</sup> bewilligt wurde; oder</p> <p>b. ein Entschädigungsanspruch gemäss AB WVV<sup>8</sup> besteht.</p>
<p>b. Übergangslösungen</p>	<p>Art. 8 Kein Anspruch auf einen Beitrag für Übergangslösungen besteht, wenn:</p> <p>a. vor dem Ausfall der fossil betriebenen Heizung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine Möglichkeit für einen Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation bestand, und</li><li>2. die fossil betriebene Heizung zum Zeitpunkt des möglichen Anschlusses die Amortisationsdauer von 15 Jahren erreicht hatte; oder</li></ol> <p>b. die Übergangslösung weniger als ein Jahr in Betrieb war.</p>
<p>Bemessungsgrundsatz</p>	<p>Art. 9 Die Beiträge bemessen sich nach den anrechenbaren Investitionskosten und der verkürzten Amortisationsdauer.</p>
<p>Anrechenbare Investitionskosten</p>	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Die anrechenbaren Investitionskosten bemessen sich nach Kostenpauschalen.</p> <p><sup>2</sup> Für fossil betriebene Heizungen und Übergangslösungen gelten die Kostenpauschalen für Gasheizungen und Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung gemäss Anhang 2 AB WVV<sup>9</sup>.</p>
<p>Verkürzte Amortisationsdauer a. Berechnung</p>	<p>Art. 11 Die verkürzte Amortisationsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen:</p> <p>a. der Amortisationsdauer von 15 Jahren; und</p> <p>b. den Betriebsjahren der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.</p>
<p>b. Betriebsjahre</p>	<p>Art. 12 Die Betriebsjahre ergeben sich aus der Differenz zwischen:</p> <p>a. dem Jahr der Inbetriebnahme der neuen Heizung; und</p> <p>b. dem Jahr der Installation der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.</p>
<p>Beitragsbemessung a. fossil betriebene Heizungen</p>	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Der beitragsberechtigte Anteil der anrechenbaren Investitionskosten ergibt sich gemäss Anhang 3 AB WVV<sup>10</sup> aus dem Verhältnis zwischen:</p> <p>a. der verkürzten Amortisationsdauer; und</p> <p>b. der Amortisationsdauer von 15 Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag ergibt sich aus dem Produkt:</p> <p>a. der anrechenbaren Investitionskosten; und</p>

<sup>6</sup> vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

<sup>7</sup> vom 7. September 2022, AS 734.500.

<sup>8</sup> vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

<sup>9</sup> vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

<sup>10</sup> vom 7. Juni 2023, AS 734.101.



b. dem beitragsberechtigten Anteil.

b. Übergangs-  
lösungen

Art. 14 Der Beitrag für Übergangslösungen beträgt die Hälfte des Beitrags für den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen gemäss Art. 13.

Verfahren,  
Beitragsgewährung  
und Auszahlung

Art. 15 Das Verfahren, die Beitragsgewährung und die Auszahlung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der VGL<sup>11</sup> und der AB VGL<sup>12</sup>.

### C. Schlussbestimmungen

Übergangs-  
bestimmung

Art. 16<sup>1</sup> Bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung<sup>13</sup> werden Gesuche über Restwertentschädigungen gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung bewilligt.

<sup>2</sup> Diese Verordnung ist anwendbar für Gesuche über Restwertentschädigung, die:

- a. gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung eingereicht wurden; und
- b. im Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung hängig sind.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

### 3539. 2024/337

**Postulat von Dominik Waser (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und Ursina Merkler (SP) vom 03.07.2024:**

**Einführung eines zusätzlichen Fördermechanismus für den Ersatz von fossilen Heizsystemen, die älter als 15 Jahre sind**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dominik Waser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3442/2024).

Johann Widmer (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

<sup>11</sup> vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

<sup>12</sup> vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

<sup>13</sup> vom 7. September 2022, AS 734.500.



10 / 10

Das Postulat wird mit 67 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat